



Bundesforum Vormundschaft 10. – 12. September 2014, Hamburg  
AG 15 Vereinsvormundschaft – Potentiale und Anforderungen an die Weiterentwicklung  
Impulse aus Bayern

## 1. Stärken der Vereinsvormundschaft

- Strukturelle Unabhängigkeit der Vereinsvormünder von örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern in der Entscheidung für Maßnahmen für das Mündel
- Der Verein als wertorientierter Träger der Hilfemaßnahme - für ein plurales Angebot der Hilfen in der Region
- Möglichkeit der Vergütung der Vormundschaft über das Gericht bei persönlicher Bestellung des Mitarbeiters des Vereins als Vormund/Pfleger
- Vorteil für das Jugendamt: Flexibilität und Verantwortung des Vereins bei der personellen Besetzung des Stelle
- Einbezug des Vormunds in die verbands- und vereinsinternen Strukturen auch in Bezug auf Fortbildungen und Informationen
- Möglichkeit des Vereins, über den Verband sozialpolitische Missstände aufzuzeigen, die dem Mündel/Pflegekind Nachteile verschafft
- In Bayern: meist nur 30 Mündel/Vollzeitstelle des Vormunds im Vergleich zum Amtsvormund (häufig 50 Mündel) Beschränkung bei Vereinen durch das Landesjugendamt
- Qualitätsstandards im Bereich der Vormundschaft, die durch ein QM des Vereins aufgestellt, umgesetzt und kontrolliert wird

....

## 2. Finanzierung:

- Wo klemmt es?
  - o Unterschiedliche Finanzierungsstruktur der „Vereinsvormundschaft“ auch in Bayern
  - o Nicht alle Vormundschaftsgerichte bestellen Mitarbeiter des Vereins persönlich zum Vormund:
    - Dadurch entstehen mancherorts, wo das Jugendamt gar nicht oder nicht eine Fallzahl von 30 Mündeln pro Vollzeitstelle finanzieren will, Finanzierungslücken für den Verein.
    - +++ Dadurch werden manche Vormundschaftsvereine ausschließlich durch die örtlichen Jugendämter finanziert
  - o Bei einer Mischfinanzierung (Fallpauschale vom Jugendamt und minutengenaue Abrechnung bei Gericht) kann eine Finanzierungslücke entstehen
  - o Hoher zeitlicher Aufwand bei der Dokumentation der Arbeitszeit
  - o Die Höhe des Stundensatzes durch das Gericht muss angehoben werden, da 33,50 € nicht ausreichen.
- Was muss geändert werden:
  - o Eine gesicherte und auskömmliche Finanzierung der Vereinsvormundschaft z.B. über eine gesetzliche Regelung

- Und das Kind?
  - o Darf durch die Finanzierungssituation nicht einen ständigen Wechsel des Vormunds haben (Bsp.: örtliche Zuständigkeit durch Ortswechsel des Mündels)
  - o Darf nicht selbst mit dem eigenen Vermögen für die Hilfe aufkommen müssen
  - o Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen müssen die Dolmetscherkosten geregelt sein damit die entsprechende Kommunikation und Hilfe möglich ist
  - o Muss den Vormund, wenn gewünscht, erreichen können, die Kontakthäufigkeit nach dem Gesetz muss möglich sein, dazu muss die Fallzahl entsprechend angepasst werden und die Finanzierung dazu gesichert sein

### 3. Aktuelle Bestellpraxis der Familiengerichte:

- Gerichte bestellen den „Vereinsvormund“ meist persönlich, manche Gerichte jedoch weiterhin den Verein.
- Bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wechselt meist der Vormund (Inobhutnahme an der Grenze nach Deutschland) bei der Verlegung in eine andere Unterkunft. Dies ist gerade für schwer traumatisierte Jugendliche schwierig.
- Bei der „Vertraulichen Geburt“ wird immer das Jugendamt als Vormund bestellt. Schwierigkeiten haben sich hier v.a. bei den ersten Entscheidungen die für das Neugeborene zutreffen sind, gezeigt, wenn noch kein Gerichtsbeschluss für die Bestellung des Vormunds vorliegt. (Ablauf und Bestellpraxis muss sich noch besser einspielen)

Alexandra Myhsok  
Referentin Vormundschaften/Pflegschaften  
9. September 2014  
SkF Landesverband Bayern